



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigen Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Sozialismus und Rechtsordnung. — Aus dem Leipziger Gau. — Geschäftsbericht des Larifamtes der Buchdrucker für 1907/1908. — Die Arbeitslosen der Randstraße. — Korrespondenzen (Wingsburg). — Rundschau. — Literatur. — Versammlungskalender. — Anzeigen.

Beilage: Die freiwillige Weiterversicherung bei der Kranken- und Invalidenversicherung. — Korrespondenzen (Berlin, München, Stuttgart).

Sozialismus und Rechtsordnung.

a.r. Das Recht ist die Organisationsform der Gesellschaft. Es wird bestimmt durch die Machtverhältnisse, die das gesellschaftliche Leben beherrschen. Die Gesellschaft des heutigen Deutschen Reiches ist beherrscht von einer Kombination kapitalistischer und feudaler Interessen. Das Recht, als Ganzes betrachtet wie in seinen einzelnen Bestimmungen, bringt diese Machtordnung zum Ausdruck. So kann bei uns nur in begrenztem Maße von einem „bürgerlichen“ Recht gesprochen werden. Das Streben des Bürgertums nach Beseitigung der alten feudalen Gesellschaftsordnung mit ihren tausendfältigen Bindungen des Wirtschaftslebens und dem rechtlich zwingenden Ständeunterschied von Geburtswegen war in Deutschland von Anfang an verkümmert. Heute ist es, dank der wachsenden Feudalisierung unserer Großbourgeoisie, ihrer zunehmenden Verschmelzung mit der Geburtsaristokratie und der Verkümmern des Kleinbürgertums, ins Gegenteil verkehrt. Neben die überlieferten, sorgfältig geschützten Abelsprivilegien in Staat und Gesellschaft tritt die neue Macht einer sich rücksichtslos auf Kosten der Allgemeinheit durchsetzenden und neue Privilegien begehrenden kapitalistischen Herrenklasse. Zum Teil auch formell schon „in den Abelsstand erhoben“, nehmen sie für sich die alten Vorrechte des Herrenstandes in Anspruch und proklamieren sich als die Bannerherren ihrer durch wirtschaftliche Ohnmacht und tausend politische Winkelzüge in möglichst wehrlose Untertänigkeit herabgedrückten Arbeiterschaft. Wir leben zum Teil noch im alten, zum Teil schon wieder in einem neuen System feudaler Abhängigkeit der Massen. Noch gilt das vor 40 Jahren von Karl Marx gefällte Urteil: „Neben den modernen Notständen brüht uns eine ganze Reihe vererbter Notstände, entspringend aus der Fortvegetation von überlebten Produktionsweisen mit ihrem Gefolge von zeitwidrigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen. Wir leiden nicht nur von den Lebenden, sondern auch von den Toten. Monarchie und Militarismus, vergangene Gesellschaftsformen entstammend, stützen das Gebäude der kapitalistischen Klassenherrschaft.“

Wenn heute der Monarch, angetan mit allem Overnputt vereinstiger Ritterherrlichkeit, in Wahrheit doch nichts anderes ist als ein gut bezahlter Repräsentant der Kapitalistenklasse, so liegt darin weniger Widerspruch, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Kapitalismus und Feudalismus sind weisensverwandt. Wie schon Friedrich Albert Lange es treffend betont, schließt der Kapitalismus als solcher, trotz der hochtönenden Worte

von Freiheit und Gleichheit, mit denen er die Bühne der großen geschichtlichen Aktion betreten hat, ein gut Stück Feudalismus in sich. Zwar die eine Seite des Feudalismus: die Abhängigkeit des Untergebenen von seinem Herrn, erscheint hier in wesentlich veränderter Form. An die Stelle der persönlichen und vererblichen Unterwerfung des einzelnen Hinterlassen unter seinen Grundherrn mit dem ganzen Zubehör verwickelter gegenseitiger Ansprüche ist die rein wirtschaftliche, unpersönlich durch die nüchternen Beziehung des Obligationenrechts vermittelte Abhängigkeit der besitzlosen Klasse von den Beherrschern der Produktion getreten. Umso deutlicher aber offenbart sich die zweite wesentliche Eigenart des Feudalismus: die Herabdrückung wesentlicher Funktionen des Gesellschaftslebens zu Mitteln privater Herrschaft und Vereicherung. Waren es in der Lebensorganisation des Mittelalters die Aufgaben des Schutzes gegen den äußeren Feind und der Erhaltung des inneren Friedens durch Rechtspflege, die gewissen Familien übertragen oder von ihnen gewaltsam usurpiert, die Grundlage ihrer Macht bildeten, so ist es heute die gesellschaftliche Funktion der Leitung des Wirtschaftslebens, die den, als vererbliches, privates Recht festgelegt, bestimmten Schichten eine neue Herrschaft über das Leben der Gesellschaft verleiht.

So tritt dasselbe Großunternehmertum, das durch seine Kartellierung und seine politischen Einflüsse es fertig bringt, Konsumenten und Steuerzahler bis auf die Haut auszuplündern, in seinen eigenen Betrieben ganz unbefangenen mit der den Rechtsanschauungen des selbst arbeitenden Kleinmeisters entspringenden Forderung, „Herr im eigenen Hause“ zu sein, auf. Während doch, nach einem guten Worte des konservativen Rechtslehrers Gierke, die Fabrik nicht das Haus des Unternehmers ist, sondern ein sozialer Organismus von tief in das Leben der Gesellschaft eingreifender Bedeutung. Ja selbst dort, wo das Eigentum auf staatlicher „Verleihung“, d. h. Schenkung beruht; wo seine Benutzung entscheidet über die Entwicklung ganzer Gebiete, hören wir das Wort: „Mit meinem Eigentum kann ich machen was ich will“ und sehen es durch Ersaufenlassen ganzes Kohlenzechen in die Tat umgesetzt — eine Denkart und Machtvollkommenheit, die schon einer nahen Zukunft so unsapbar erscheinen wird wie uns etwa die allerhöchsten Menschenmächtereien des Königs der Uschanti. So ist der Privatbesitz zu einem gemeinschaftlichen Mittel schranken- und struppelloser Volksausplünderung und Verdrückung geworden.

Sold schön über, bei aller Theatergröße doch innerlich so unendlich kleinen Herrenmoral stellt sich gegenüber die Rechtsidee des Sozialismus. Sie geht nicht aus von verschwommenen und erheuchelten Illusionen eines „göttlichen Rechtes“, nicht von jenem „historischen Rechtsboden“, dem man mit Hedwig Dohm die schlichte Frage entgegenstellen kann, ob es nicht genug ist, daß solche Zustände schon so lange gedauert haben, mit dem man „die Gemeinheit von heute rechtfertigt mit der Gemeinheit von vorgestern“. Sie geht schlicht und klar aus von dem Interesse der menschlichen Gesamtheit. Es

sind die Interessen der Konsumentenmassen und der wirklichen Produzenten: der geistigen wie der Handarbeiter, zwischen denen in letzter Linie eine volle Gemeinschaft besteht, zugleich aber ein schroffer und unüberwindlicher Gegensatz zu den Aneignern der öffentlichen Macht und der wirtschaftlichen Leitung, die unter Vorwänden aller Art sich die Herrschaft über ihre Mitmenschen und der Verfügung über deren Arbeitsvertrag angeeignet haben. Die Enteignung dieser Aneignern von Recht und Gut der Gesamtheit wird so zur Lebensnotwendigkeit der Gesellschaft, zur Vorbedingung von Freiheit und Wohlstand der Volksgesamtheit. Der Zweck der gesellschaftlichen Organisation wird damit wirklich, was er heute nur in der Phrase ist: Die Förderung der Gesamtinteressen, die Erhebung der Menschheit zu immer höheren Daseinsformen, befreit von den entgegenwirkenden Einflüssen antisozial interessierter herrschender Schichten.

Was wir heute Recht nennen, ist die Frucht der Klassenherrschaft, die Gliederung einer von gegensätzlichen Interessen zerspaltenen Gesellschaft. Man hat darum gezwifelt, ob eine sozialistische Gesellschaft überhaupt ein eigentliches Rechtssystem haben werde. Die bisherige Justiz des Klassenstaates und seine Rechtswissenschaft, die gleich der Theologie über jede Herrenwillkür und jede erfolgreiche Gewalttat den Schleier der Heiligkeit gebreitet hat, haben sich soviel verdienten Haß, soviel gerechte Verachtung der Unterdrückten zugezogen, daß die völlige Ausrodung dieses häßlichen juristischen Gewächses vielfach als eine selbstverständliche Folge der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft angesehen wird. Und sicher werden die einfacheren Formen einer sozialistischen Organisation, wird die höhere Entwicklung und der gesicherte Wohlstand ihrer Glieder den größten Teil der heutigen Zivil- und Strafrechtspflege überflüssig machen. Aber immerhin ist der Sozialismus ein Rechtssystem, dessen Ausbildung im einzelnen, dessen Anpassung an die zahlreichen Einzelinteressen der Gesellschaftsglieder auch die Festlegung bestimmter Normen und ihre Durchsetzung im täglichen Leben erfordern wird. Freilich wird das, was dann noch bleibt, von dem was man heute „Recht“ nennt, himmelweit entfernt sein. Denn an Stelle der heutigen Verwahrlosung der Massen tritt ein umfassendes Fürsorge- und Bildungsweesen, an Stelle des Kampfes ums Daseins-Prinzip gegenseitiger Vernichtung die lebendige Erziehung zur Solidarität. Dazu die Ausschöpfung der degenerierenden Faktoren der heutigen Gesellschaft und eine wirklich freie und auf gleiches Recht aufgebaute Gliederung des öffentlichen Lebens: eine ganz neue Welt, die neue Menschen erzeugen muß. Die Grundlage des sozialistischen Rechts wird das Wohl der Gesamtheit, die Gesundheit der Entwicklung sein, wie die Grundlage der bestehenden Rechtsordnung die Kombination von Grundbesitz, Kapital- und bürokratischen Interessen.

Im Rahmen der bestehenden Gesellschaft muß das sozialistische Streben der Arbeiterklasse sich auf wesentlich bescheidenere Ziele richten. Was hier zu erreichen ist, wird in der Hauptsache nur die Ein-

dämmung der menschenverheerenden Wirkungen des Kapitalismus sein, günstigerfalls auch die Vorbereitung und die modellartige Vorwegnahme im engen Rahmen künftiger durchgreifender Neubildungen. In dieser Richtung wirken neben den organisatorischen Maßnahmen der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Selbsthilfe die gesetzlichen Eingriffe, die wir als Sozialreform — im wahren Sinne — bezeichnen. So den Maße, in dem die Arbeiterklasse an sozialer Bedeutung und geistiger Selbständigkeit gewinnt, wird sie auch ihre politische Macht erweitern, sei es auf dem erwünschten Wege friedlicher Entwicklung, sei es durch gewaltsame Hindernisse überlebensfähig, aber doch als Hindernis der Entwicklung eigenständig festgehaltener Einrichtungen. Damit gewinnt sie auch Einfluß auf Rechtsbildung und Rechtsanwendung. Das Gewebe des bürgerlich-feudalen Rechtssystems wird durchbrochen durch im Interesse der arbeitenden Massen eingefügte sozialpolitische, da und dort vielleicht gar sozialistische Einschläge.

Diese Entwicklung vollzieht sich freilich nur unter den schwersten Kämpfen. Mit dem Wachstum der Macht der organisierten Arbeiterklasse wächst auch der Widerstand, wächst die gefühlvolle Organisation und der Fanatismus der in den Grundlagen ihrer Herrschaft bedrohten Schichten, denen ein beträchtlicher Teil rückständiger oder minderwertiger Elemente aus den Reihen der Beherrschten immer zur Verfügung steht. So wird selbst der beschleunigteste Fortschritt, ja selbst die bloße Abwehr politischer und sozialer Reaktionsbestrebungen der Preis schwerer Nüchtern. Und zumal die entscheidende Umgestaltung des Staatswesens aus den kapitalistisch-feudalen ins sozialistische Fahrwasser mit dem Ziele der umfassenden sozialistischen Organisation der Gesellschaft hat zur Voraussetzung die grundstürzende Aenderung nicht allein der politischen Tendenz des Gemeinwesens, sondern der gesamten Rechtsordnung. Sie erfordert die Anpassung der Verteilungsweise an die Produktionsweise, der Form des individuellen Eigentums an den sozialen Gehalt des Wirtschaftslebens durch die Enteignung der Monopolisten. Das ist die soziale Revolution.

Aus dem Leipziger Gau.

Den Vorschriften des Reglements für die Gau-Agitation entsprechend haben wir in unserem Bezirk bei den Zahlstellenvorständen eine Umfrage über die Lohn- und Organisationsverhältnisse veranstaltet.

Die meisten Verwaltungen sind noch bei der Ausfertigung des Materials, dennoch sind wir heute schon in der Lage, interessante Mitteilungen zu machen.

Die Zahlstelle Altenburg liegt ca. 40 Km. von Leipzig entfernt und ist vor zwei Jahren von hier aus gegründet worden. Für unsere Organisation kommen 3 kleine und eine Großbuchdruckerei in Frage.

In einer größeren Steindruckerei wurden die Fragezettel noch nicht in der erforderlichen Weise ausgefüllt.

In den 4 Buchdruckereien Altenburgs sind nach der Statistik 21 männliche und 38 weibliche, in Summa 59 Personen beschäftigt. Hiervon waren 16 männliche und 23 weibliche Berufsgenossen bei uns organisiert.

Von den 21 Kollegen arbeiten 6 als Ziegelbrucker und beziehen einen Wochenlohn von 24,75 Mk., 22,50 Mk., 20,50 Mk., 18 Mk. und 17,50 Mk. Erstere drei sind 14, 22 resp. 27 Jahre in derselben Firma in Stellung, letztere drei 5, 11 und 13 Jahre.

Die weiteren 16 Kollegen gruppieren sich aus Papierzähler, Feuchter, Abzieher und Packer. Diese Kollegen beziehen fast Fürstengehälter und zwar: einer 19,50 Mk., zwei 19 Mk., zwei 17,50 Mk., drei 17 Mk., zwei 16 Mk., je einer 15, 14, 13 und 11 Mk. Letztere zwei Kollegen sind 18 Jahre alt und bis 3½ Jahre in derselben Stellung. Erstere 5 haben ein Alter von 22—45 Jahren, Dienstzeit 2, 4, 10, 12 und 15 Jahre. Von 5 Kollegen beziehen je einer 15 und 16 und drei je 17 Mk. Lohn, dieselben haben das Alter von 48—63 Jahren und sind 25, 30, 32, 33 und 35 Jahre in demselben Geschäft „Pierers Hofbuchdruckerei“ in Altenburg beschäftigt.

Von den 36 Kolleginnen sind 33 als Anlegerinnen und 3 in der Bücherstube tätig. Die Anlegerinnen beziehen folgende Wochenlöhne: eine 12 Mk., vier je 10,50 Mk., sieben je 10 Mk., drei je 9,50 Mk., sechs je 9 Mk., zwei je 8,50 Mk., eine 7 Mk. und drei je 7,50 Mk. Die Anlegerin zu 12 Mk. ist 24 Jahre alt und 10 Jahre im Geschäft. 4 Anlegerinnen zu 10,50 Mk. sind 23, 34 und 53 Jahre alt. Die Dienstzeit beträgt bei den zwei ersteren 7 und 10 Jahre, die zwei letzteren je 18 Jahre in demselben Geschäft. Sieben Anlegerinnen zu 10 Mk. sind die höchst entlohnenden der „Hofbuchdruckerei“. 3 Anlegerinnen hier von haben ein Alter von 20—28 Jahre und dienen dem Geschäft 6—9 Jahre. Vier weitere Anlegerinnen stehen im Alter von 34—44 Jahren und haben die Schnellpressen seit 16, 18, 19 und 22 Jahren bedient.

Kollegen und Kolleginnen! Hier zu dieser Darstellung einen Kommentar zu schreiben, könnte nur den ganzen Einbruch verwischen. Ergänzend wollen wir nur hinzufügen, daß es in der Provinz wie in der Großstadt ist. Bei Tarifverhandlungen machen die maßgebenden Vertreter des Großkapitals immer die Arbeitnehmer-Vertreter ganz besonders darauf aufmerksam: Wir würden sehr gern ihren Wünschen näher treten, aber — wir müssen auf die Kleinbetriebe Rücksicht nehmen. Hierin liegt der größte Fehlschlag, den man immer wieder versucht, dem Bruder Arbeiter aufzuzwingen.

Die Altenburger Kollegenschaft ist es allerdings nun müde, sich weiter das Fell über die Ohren ziehen zu lassen und hat die Hilfe unseres Verbandes in Anspruch genommen. Seit dem 26. September haben sich drei überfüllte Betriebsversammlungen der Hofbuchdruckerei mit den örtlichen Lohnverhältnissen befaßt und gelangen einmütig zu dem Standpunkt, daß in der Großdruckerei die niedrigsten Löhne vorherrschend sind.

Der Gauleiter in Verbindung mit dem Zahlstellenvorstand haben den Auftrag erhalten, sofort eine Eingabe um Lohnaufbesserung und Ueberstundenzuschlag einzureichen.

46 Kollegen und Kolleginnen decken diese Eingabe unterschriftlich mit ihren Namen. Verhandlungen haben bereits stattgefunden, sind jedoch bis zur Stunde noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Begreiflich wird allen Lesern nach den geschilderten Verhältnissen die Erklärung sein, daß ältere Kollegen und Kolleginnen bedauerten, solange an der Mühligkeit der Gewerkschaft gezwungen zu haben.

Als ein ideales Opfer muß es betrachtet werden, wenn Kollegen bei solchen Löhnen Gewerkschaftsbeiträge leisten, dieses Opfer ist nun aber einmal notwendig und wird jedenfalls von keinem Mitglied umsonst gebracht.

Der Altenburger Mitgliedschaft, im besonderen aber die Kollegen und Kolleginnen der Hofbuchdruckerei können wir der Solidarität der ganzen Kollegenschaft versichern. Sorgen die leitenden und maßgebenden Mitglieder dafür, daß wir ihrer Kameradschaft und Solidarität auch immer sicher sind. Wir werden auch den letzten Kollegen und Kolleginnen die Ueberzeugung beibringen, daß wir gegenwärtig auf dem rechten Wege sind und recht lange verbleiben wollen.

Ueber die weiteren Verhandlungen berichten wir rechtzeitig. Allen übrigen Zahlstellen des sechsten Gau'es empfehlen wir die diesbezügliche Tätigkeit der Altenburger Kollegenschaft zur Nachahmung. Sch.-L.

Geschäftsbericht des Tarifamtes der Buchdrucker für 1907/1908.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker veröffentlicht in den amtlichen Publikationsorganen des Buchdrucker-Tarifs seinen Bericht für 1907/08. Der Bericht stellt fest, daß dieses Geschäftsjahr ein solches der tariflichen Rechtspflege war, daß kaum eine Bestimmung des gegen früher wesentlich erweiterten Tarifs vor Ansetzung und daraus resultierender Definition durch die tariflichen Instanzen versäumt blieb. Durch den inzwischen erschienenen Tarifkommentar, der in 11 000 Exemplaren verbreitet wurde, wird in dieser Beziehung eine Entlastung der Tariforgane erwartet.

Das Tarifamt wendet sich sodann gegen die Kritik, die in tarifrechtlicher Hinsicht an dem Kommentar geübt wurde. Der demnachst zusammenzutretende Tarifausschuß soll die diesbezüglichen Maßnahmen des Tarifamtes prüfen und sodann seine Entscheidung treffen. „Wir wollen Klarheit in allen denjenigen Angelegenheiten, die seit Einführung des revidierten Tarifs als das Ergebnis unserer Geschäftsführung bemängelt und angefochten worden sind,“ führt das Tarifamt weiter aus: „Wir werden andererseits von dem Tarifausschuß aber auch die Garantie dafür fordern, daß unsere Maßnahmen und Rechtsprüche, soweit sie tariflich begründet sind, nicht Angriffen in unseren Organen ausgeübt sein dürfen, die ganz dazu angetan sind, das Ansehen der tariflichen Behörden zu erschüttern und damit die tarifliche Ordnung zu gefährden.“

Das sind freilich recht weitgehende Garantieforderungen, die das Tarifamt glaubt aufstellen zu müssen, die sich auch durchaus nicht mit der von ihm gewünschten Klarheit in allen Angelegenheiten decken, die an seiner Geschäftsführung bemängelt worden sind. Soweit es sich um gefällige Angriffe auf die tariflichen Institutionen als solche handelt, wird gewiß niemand dem Tarifamt verdenken, wenn es solche nach Möglichkeit vermeiden sehen will, weil sie durchaus ungeeignet sind, die tarifliche Rechtspflege zu fördern. Aber die sachliche Kritik dieser Rechtspflege aus den Publikationsorganen des Buchdrucker-Tarifs zu bannen, das wäre nichts anderes, als sie in außerhalb des Tarifs stehende Blätter zu zwingen. Damit würde dem musterhaften Tarifwert der deutschen Buchdrucker sicherlich der denkbar schlechteste Dienst erwiesen. Daß solche Kritik auch gelegentlich über die Stränge haut, dürfte kaum solche Bedeutung haben, wie es aus der obigen Auslassung des Tarifamts den Anschein gewinnen könnte. Das geht auch aus den weiteren Feststellungen des Tarifamts hervor, daß „in Vertiefung des Tarifgedankens, in der Erläuterung des Tarifgesetzes und in der Ausbreitung desselben“ im Berichtsjahre eine außerordentliche und erfreulicherweise erfolgreiche Arbeit geleistet werden konnte.

Zu dieser Erweiterung der Tarifgemeinschaft hat, wie das Tarifamt feststellt, die fortgesetzte Erstarbung der beiden Organisationen der Arbeitgeber und Gehilfen, die Träger des Tarifgedankens, besonders beigetragen. Während nach dem ersten Jahre des Bestehens der Tarifgemeinschaft im Buchdrucker-Tarif im Jahre 1897, nur 1631 tarifreue Firmen mit 18 340 Gehilfen an 459 Orten vorhanden waren, ist inzwischen die Tarifgemeinschaft auf 6611 Firmen mit 57 211 Gehilfen an 1942 Orten im Jahre 1908 ausgebeutet worden. Mit diesem Ergebnis ist die Tarifgemeinschaft im Buchdrucker-Tarif nach den eigenen Ausführungen des Tarifamtes „nahezu am Ende“ ihrer Werbefähigkeit. Was noch außerhalb steht, ist kaum von Bedeutung. Damit aber ist zugleich bewiesen, daß der Selbsterhalt und Fortschritt, unterstützt von der Reichsverbandsagitation, geradezu kläglich gescheitert ist. Dieses Fiasko der Reichsverbände wird von allen fortschrittlich gesinnten Elementen in Deutschland mit größter Freude begrüßt werden, wie es in den Kreisen der Buchdrucker das Bestreben, die Erzeugnisse einer zwölfjährigen unermüdbaren Tarifarbeit zu erhalten, zu fördern geeignet ist.

Die Zahl der tariflichen Schiedsgerichte ist im Berichtsjahre von 54 auf 62 vermehrt worden. Den Schiedsgerichten lagen im Berichtsjahre 433 Gehilfenklagen (im Vorjahre 375) und 82 Klagen der Prinzipale (im Vorjahre 55) vor. Die Gehilfen erhielten in 167 Fällen recht, in 116 Fällen unrecht, in 60 Fällen kam eine Einigung zustande und in 90 Fällen wurden die Kläger abgewiesen. Die Prinzipalsklagen wurden in 4 Fällen abgewiesen, in weiteren 4 Fällen führte das Verfahren zu einer Einigung, in 16 Fällen betamen die Kläger Unrecht, in 58 Fällen recht. 14 Gehilfenklagen wurden an die Gewerbegerichte verwiesen, weil sich der Tatbestand durch die sich widersprechenden Angaben der Parteien nicht ermitteln ließ.

Das Tarifamt hatte als Berufungsinstanz sich mit 91 Klagen zu befassen. Von den Berufungen der Gehilfen wurde in 23 Fällen diesen stattgegeben, in 8 Fällen eine Einigung herbeigeführt. 42 Berufungen konnten nicht stattgegeben werden.

Die Prinzipale erhielten bei ihren Berufungsklagen in 10 Fällen recht, in 7 Fällen unrecht und in einem Fall wurde eine Einigung erzielt.

Die Zahl der abgewiesenen Klagen ist eine recht hohe und die Mahnung des Tarifamtes an die zuständigen Organisationsleitungen, dafür zu sorgen, daß den Schiedsgerichten unnütze Klagen erspart bleiben, erscheint demgegenüber nicht ganz unberechtigt. Die weitaus größere Zahl der Klagen auf Gehilfenseite betrafen die §§ 10 und 73 des Tarifs, sowie die Frage der Maßregelung. Der § 10 regelt die Frage der Kündigung, der § 73 die Haftung der Maschinenmeister für die ordnungsmäßige Behandlung der Druckmaschinen usw. sowie für die sachgemäße Herstellung der Druckaufträge. Von 34 Klagen auf Grund dieses Paragraphen erhielten die Kläger in 19 Fällen recht, in 12 Fällen unrecht, in 2 Fällen kam es zu einer Einigung und in 1 Fall wurde der Kläger abgewiesen. Dagegen verließen die Klagen, die sich auf § 10 bezogen, in 61 Fällen für den Kläger günstig, in 58 Fällen ungünstig, in 25 Fällen kam es zu einer Einigung und in 13 Fällen wurden die Klagen abgewiesen. Ungünstiger noch für die Kläger verließen die Klagen bezüglich Maßregelung. In 23 Fällen bestanden sie recht, in 24 Fällen wurde ihnen Klagen nicht stattgegeben, in 7 Fällen kam es zu einer Einigung und in 28 Fällen wurden die Klagen abgewiesen. Daraus ist zu ersehen, daß diese drei Rechtsgebiete des Tarifs am meisten Anlaß zu nicht stichhaltigen Klagen geben.

Indes ist mit den Zahlen allein nicht viel anzufangen, wenn man nicht die umstrittenen Tatbestände kennt. Soweit aber diese aus dem Tarifkommentar zu erkennen sind, ist die Rechtsprechung des Tarifamtes aus Anlaß des § 10 in einem Punkte durchaus nicht einwandfrei. Das Tarifamt hat entschieden, daß die Zurückbehaltung von Arbeitsbuch, Krankentafelbuch oder Invalidentarte, während der Dauer der nicht absolvierten Kündigungsfrist zulässig ist und deshalb einen Anspruch auf etwaigen Schadenersatz ausschließt. Diese Entscheidung ist zweifellos ein Fehlspruch, gegen den die Gehilfenschaft sich mit vollem Recht wehren muß. Gesehlich ist die Frage der Zurückbehaltung des Arbeitsbuches im Sinne dieser Tarifamtsentscheidung durch den § 107 der Gewerbeordnung zwar geregelt, über die Zweckmäßigkeit gehen indes die Meinungen der Juristen auseinander. Aber die vom Tarifamt vorgenommene Ausdehnung dieses Zurückbehaltungsrechts auch auf Invalidentarte und Krankentafelbuch ist ungesetzlich. Der § 139 des Invalidentversicherungsgesetzes untersagt ausdrücklich dem Arbeitgeber sowie Dritten die Zurückbehaltung der Duitungskarte nach Einföhrung der Marken entgegen dem Willen des Arbeiters. Der Arbeiter kann jederzeit die Ausföhrung seiner Invalidentarte verlangen. Arbeitgeber, die widerrechtlich die Karte zurückhalten, können nach § 181 Abs. 4 zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. herangezogen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt. Und das Kammergericht hat zudem ausdrücklich festgestellt, daß Vertragsbruch ungeeignet ist, die Vorenthaltung der Karte zu rechtfertigen. Ebenso ungeeignet ist selbstverständlich der Vertragsbruch zur Rechtfertigung der Zurückbehaltung des Krankentafelbuches seitens des Arbeitgebers. Im Gegenteil würde dieser mit Erfolg ersatzpflichtig gemacht werden können für den dem Arbeiter daraus erwachsenden Schaden, daß er z. B. im eintretenden Krankheitsfalle sich gegenüber dem Kassenarzt oder der Kasse nicht gehörig legitimieren kann.

Bezüglich der Zurückbehaltung der Invalidentarte kann der Arbeiter diese durch die Ortspolizeibehörde dem Arbeitgeber abnehmen lassen. Das Tarifamt setzt sich also mit seiner Entscheidung direkt in Widerspruch zu dem Arbeiterversicherungsrecht und begibt sich dadurch in die Gefahr, von jeder Ortspolizeibehörde auf Verlangen des geschädigten Arbeiters korrigiert zu werden. Für eine Institution wie das Tarifamt der deutschen Buchdrucker ist eine solche Situation nicht haltbar, weil sie geeignet ist, das Vertrauen in seine Rechtsprechung zu gefährden. Ohne unbedingtes Vertrauen der Parteien sind aber solche freiwilligen Rechtsinstanzen wie im Buchdruckgewerbe auf die Dauer nicht möglich. Zudem kann es nicht Auf-

gabe der Tarifinstanzen sein, das gesetzliche Arbeiterrecht zu verschleiern. Eine Beseitigung dieser Entscheidung des Tarifamtes ergibt sich daher von selbst als wünschenswert und notwendig.

Die Zahl der tariflichen Arbeitsnachweise hat sich im Berichtsjahre von 52 auf 54 vermehrt. Im Durchschnitt des Jahres waren von 58 000 Gehilfen annähernd 2,3 Proz. auf den Arbeitsnachweisen als arbeitslos eingetragen. Das Tarifamt konstatiert, daß die Arbeitsvermittlung unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise gelitten hat. Im Vergleich zum Vorjahre zeigte die Arbeitsvermittlung (besetzte Stellen) folgendes Bild:

im Jahre	Setzer	Drucker	Masch.-Korrektoren	Schweizer-typen	Stencotypen	
1906/07:	12 928	9218	24	18	49	25
1907/08:	12 578	2719	91	49	244	173

Dazu kommen 5268 Gehilfen, die teils durch Umhauen, teils durch Verschreibung sich selbst Stellen verschafften. Der weitaus größere Teil der Arbeitsvermittlung im Buchdruckgewerbe erfolgt also durch die tariflichen Arbeitsnachweise.

Die Tarifstatistik des Tarifamtes, soweit sie im Geschäftsbericht Erwähnung findet, ergibt bezüglich der Arbeitszeit für das Jahr 1907 eine Zunahme im Prozentfuß der Gehilfen, die eine tarifmäßige Arbeitszeit hatten, von 88,7 Proz. auf 93 Proz. Zum tariflichen Minimallohn waren im Jahre 1906 beschäftigt 31,9 Proz., im Jahre 1907 dagegen 38 Proz. Ueber Minimum wurden im Jahre 1906 65,9 Proz. entlohnt, 1907 dagegen nur 59,6 Proz. Der Prozentfuß der zu tarifwidrigen Löhnen beschäftigten Gehilfen ging von 2,2 Proz. im Jahre 1906 auf 1,7 Proz. im Jahre 1907 zurück. Die Erhöhung der Löhne durch die letzte Tarifrevision hat demnach nicht gehindert, daß ein recht wesentlicher Prozentfuß der Gehilfen über Minimum entlohnt ist.

Der Bericht geht weiter auf die Bekämpfung der Schleuder Konkurrenz im Gewerbe sowie auf die Lehrlingsverhältnisse kurz ein.

Im wesentlichen bringt auch der diesjährige Geschäftsbericht des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker den Nachweis einer intensiven und erzieherischen Tätigkeit auf tariflichem Gebiete. Diese Tätigkeit ist deshalb nicht etwa von geringerer Bedeutung, weil sie geräuschlos vor sich geht und nur durch den kurzen Jahresbericht des Tarifamtes an die breitere Öffentlichkeit tritt. Die Tarifgemeinschaft hat im Gegenteil so festen Fuß im Buchdruckgewerbe gefaßt und übt dort einen solchen heilsamen Einfluß aus, daß an ihre Beseitigung ernst zu nehmende Leute nicht mehr denken.

Die Arbeitslosen der Landstraße.

Aus den verschiedensten Gewerkschaften kommen trübe Nachrichten über zunehmende Arbeitslosigkeit. Das enorme Fallen der Summe des pro August dieses Jahres investierten Unternehmungskapitals läßt auf eine weitere Abflauung der Geschäftskonjunktur schließen. In einigen deutschen Städten sind die Gewerkschaftskartelle an die Stadtverwaltungen mit dem Ersuchen herangetreten, Notstandsarbeiten in Angriff zu nehmen; diesem Vorgange werden notwendigerweise noch viele Gewerkschaftskartelle folgen müssen, wenn die Wintermonate keine Hungernot für die arbeitslosen Scharen bringen sollen.

In welchem Umfange selbst in guter Geschäftskonjunktur ein arbeitsloses Proletariat die Landstraße bevölkert, darüber gibt der Bericht des deutschen Herbergsvereins für 1907 sehr ernste Auskunft. Von diesem Verein wurden 1907 im Deutschen Reich 452 „Herbergen zur Heimat“ unterhalten. Es sind das die sogenannten „Christlichen Pennen“, die von der Mehrzahl der organisierten Arbeitslosen nicht aufgesucht werden. Ihre Besucher rekrutieren sich zu einem Teil aus Beschäftigungslosen, die infolge langdauernder Erwerbslosigkeit, ohne Rückhalt an eine Berufsorganisation, moralischen Anfechtungen nicht mehr widerstehen konnten, zu Gelegenheitsarbeitern wurden. Zum anderen Teil bestehen die ständigen Gäste der Herbergen zur Heimat aus Leuten, deren unausgebildetes Klassenbewußtsein sie die auf den „Christlichen Pennen“ vielfach übliche geringfügige Behandlung ertragen läßt. Im allgemeinen darf man sagen, daß die gewerkschaftlich organisierten und unterstützten Arbeitslosen die

Herbergen zur Heimat meiden. Darum bietet der Jahresbericht des Herbergsvereins eine sehr beachtenswerte Ergänzung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik.

Von den 452 Herbergen hielten 308 Kostgänger in einer Gesamtzahl von 37 249, die insgesamt 812 292 Nächte dort zubrachten. Hier handelt es sich zum größten Teil um solche Leute, die von vornherein wissen, daß sie nur vorübergehend beschäftigt sind: die kurze Zeit verbringen sie als Logiergäste auf der Herberge. Durchreisende, die ihre Verpflegungskosten selbst zahlen, wurden 1 596 245 aufgenommen und 2 812 874 Nächte beherbergt. Verpflegungsstationsgäste, d. h. solche, die völlig mittellos waren und auf Kosten der Gemeinden oder Gemeindebezirke untergebracht wurden, stellten sich 436 584 ein; sie wurden 437 444 Nächte beherbergt. Die Totalsumme der beherbergten Personen belief sich auf 2 070 078 mit 4 063 210 Nächten. Bringt man hiervon in Abzug die Kostgänger, dann bleiben noch über 2 Millionen verpflegte Personen übrig, von denen 436 584 völlig mittellos, darum auf die Verpflegungskosten angewiesen waren.

Diese Arbeitslosenarme kann man ruhig als gänzlich verarmte Proletarier der Landstraße bezeichnen. Da auch auf den sogenannten „wilden Pennen“ große Mengen längere Zeit arbeitsloser Proletarier unterkommen, so ist nicht zuviel gesagt, wenn man diese Gruppe auf mindestens ½ Million schätzt. Unter den 1½ Millionen Personen, die immerhin noch einige Existenzmittel besaßen, aber doch schon genötigt waren, die primitive Herbergsunterkunft aufzusuchen, befinden sich wieder Zehntausende, die bald ins ärmste Landstraßenproletariat herabsinken, wenn ihnen nicht Gelegenheit zur Verwertung ihrer Arbeitskraft gegeben wird. Auch wenn man die Sachlage noch so günstig beurteilt, die Tatsache, daß in dem zumeist noch günstigen Geschäftsjahr 1907 allein in den 452 Herbergen zur Heimat hunderttausende Menschen Zuhilfenahme suchen mußten, ist eine wichtige Anklage gegen die bestehende Gesellschaftsordnung. Hunderttausende Menschen ohne regelmäßige Beschäftigung, vagierend, zu einem erheblichen Teil stets auf Armenunterstützung angewiesen: das charakterisiert einen Gesellschaftszustand, den nur geistig blinde und sozialpolitisch Gleichgültige rühmen und verteidigen können.

Die 1854 von Berthels in Bonn zuerst ins Leben gerufenen Herbergen zur Heimat sollten ein Hauptglied einer sich über ganz Deutschland erstreckenden Organisation von Verpflegungsstationen, Arbeiterkolonien, Arbeitsnachweisen und Herbergen bilden. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Organisation nicht einmal imstande ist, allen Opfern unserer kapitalistischen Wirtschaftsweise zeitweilige Rettung vor dem aller schlimmsten zu bringen. Von 1891 bis 1907 vermehrte sich die Zahl der Herbergen von 397 mit 13 870 Betten auf 452 Herbergen mit rund 19 000 Betten. Die Schlafnächte der Herbergs-gäste vermehrten sich von 2 057 023 auf 2 812 874, die Zahl der Nächte der Verpflegungsgäste (völlig mittellose) ging aber von 731 795 auf 437 444 zurück. Dieser Rückgang bedeutet aber nicht eine gleiche Verringerung der Mittellosen, sondern ist die Folge der starken Verringerung der Verpflegungsstationen! Beispielsweise bestanden anfangs der 90er Jahre im Regierungsbezirk Kassel 45 Verpflegungsstationen, gegenwärtig bestehen nur noch 10. Das Eingehen der Verpflegungsstationen wird von den Beteiligten dahin erklärt: die Stationen können nicht überall errichtet werden; die Nachbarkreise weigerten sich, Stationen zu errichten, halfen somit die Kosten für die Verpflegung der Landstraßenproletarier den anderen Kreisen auf, was diese nicht mehr aushalten konnten. Sodann wird behauptet, die Stationen seien nicht, wie früher gedacht, Zufluchtsstätten für Arbeitslose und Arbeitswillige, sondern Aufenthaltsorte „für Bummler und Arbeitscheue“ geworden. Nun: trotz ihrer guten Verbindungen mit den Unternehmern haben die Herbergverwaltungen 1907 nur 7,79 pCt. ihrer arbeitssuchenden Gäste Beschäftigung vermitteln können. Daß die übrigen 92,21 pCt. der Herbergs-gäste durchweg „Arbeitscheue und Bummler“ gewesen wären, wird kein vernünftiger Mensch glauben. Und wenn man die Lebensschicksale der schließlich arbeitslos gewordenen Landstraßenproletarier kennt, würde sich herausstellen, daß

viele nur ins Lumpenproletariat gesunken sind, nachdem sie monate- und jahrelang gezwungenermaßen ganz oder meistens beschäftigungslos waren.

Wenn man bedenkt, welche große Menge Arbeitsloser nicht auf den „christlichen Bann“ herbergen, die Gewerkschaftshäuser, sonstige Unterkunftsstätten der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, ferner die katholischen und evangelischen Gesellenvereinshäuser, Hospize und „wilde Bann“ aufsuchen, denn kann man sich einen ungefähren Begriff machen von den Massen der arbeitslosen Proletarier, die ohne Kraft und Ruhe durch die deutschen Lande ziehen. Das Jahr 1908 hat keine Verminderung, sondern eine starke Vermehrung des Landstraßenproletariats gebracht.

Korrespondenzen.

Augsburg. Am 20. September fand eine sehr gut besuchte allgemeine Versammlung des hiesigen Buch- und Steindruckerei-Hilfspersonals statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Ist ein Tarifabschluss in Augsburg durchführbar und welche tarifliche Mindestlohnsätze sind für das Augsburger Hilfspersonal in den Buchdruckereien notwendig. 2. Diskussion und Verschiedenes. Gauleiter Schmid-München erwähnte eingangs seiner Ausführungen, daß dieser Punkt schon im Frühjahr einmal in einer Versammlung auf der Tagesordnung stand, aber leider war es das Buchdruckerei-Hilfspersonal, das größtenteils nicht erschien, das war auch der Grund, daß der schon eingereichte Tarif scheiterte. Nachdem derselbe fast in allen größeren Städten Deutschlands zur Durchführung gelangte, so ist Mehner doch der Ansicht, daß er auch in Augsburg durchführbar ist, weil sich jetzt ein großer Teil des Hilfspersonals unserem Verbande angeschlossen hat. Wenn auch stets von den Unternehmern behauptet wird, daß Tagelöhnerpersonal sei nicht berechtigt, Forderungen zu stellen, so wies er speziell auf die „Allgemeinen Bestimmungen“ hin, die in Leipzig zwischen dem deutschen Buchdruckereibesitzerverein und unserem Verband vereinbart wurden. Es steht das Buchdruckerei-Hilfspersonal in ganz Deutschland unter einer Tarifgemeinschaft, genau wie das gelernte Personal, die Buchdrucker. Eingehend kam Referent auch auf die Münchener Verbandstags-Beschlüsse zu sprechen und welche Vorteile die Mitglieder durch die neuen Unterstützungs-Einrichtungen genießen, wobei von besonderer Wichtigkeit die Neueinführung der Wöchnerinnenunterstützung ist. Allgemeinen Beifall erntete er für seine trefflichen Ausführungen. In der anschließenden sehr lebhaften Diskussion wurde allgemein der Wunsch geäußert, eine tarifliche Regelung vorzunehmen. Einige Kollegen sprachen sich dafür aus, daß von Geschäft zu Geschäft, wo das Personal organisiert ist, vorgegangen werden soll. Dem tritt jedoch Gauleiter Schmid sowie Kollege Schid entgegen, die es für praktischer halten, im allgemeinen den Tarif den Prinzipalen nochmals zu unterbreiten; diesem stimmte auch die Kollegenschaft bei. Nach Erledigung einiger Angelegenheiten war Schluß der Versammlung. Nach derselben fand eine gemütliche Tanzunterhaltung statt. G. B.

Rundschau.

Ueber den Stand der Arbeitslosigkeit in den deutschen Gewerkschaften im zweiten Quartal d. J. bringt das Reichsarbeitsblatt eine eingehende Statistik auf Grund der Mitteilungen der Gewerkschaften. Danach war in den berichtenden Verbänden die Zahl der Arbeitslosen am 27. Juni auf 96 084 gestiegen. Das sind 29 Proz. der Mitglieder, ein Prozentsatz, der im Vorjahre nur 1,4 Proz. betrug, also etwa die Hälfte. Daß die Krise durchaus nicht im Rückgang ist, beweist die Tatsache, daß im zweiten Quartal, wo sonst das wirtschaftliche Leben flatter wird, diesmal die Arbeitslosigkeit zugenommen hat. Auch die Zahl der Fälle von Arbeitslosigkeit und ihre Länge hat einen außerordentlich hohen Stand erreicht. Insgesamt hatten die berichtenden Verbände 118 595 Fälle von durchschnittlich 16,7 Tagen Dauer, das sind 1 919 146 Tage Arbeitslosigkeit im zweiten Quartal. An Arbeitslosenunterstützung zahlten die Verbände 1 533 251 Mk. aus, 842 682 Mk. in derselben Zeit des Vorjahres, das sind 675 000 Mk. oder 80 Proz. mehr. Die Zahlen geben natürlich noch nicht den ganzen Umfang der Arbeitslosigkeit wieder. Außerdem zeigen sie nicht die ganze Wirkung der Krise auf die Arbeiter, die erst dann ungefähr zu berechnen wäre, wenn man die Betriebsbeschränkungen usw. feststellte.

Die Öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin (bisher Alexandrinenstr. 26) ist am 1. Oktober d. J. in das eigene Heim, S. O. Wabertstraße 41, übergesiedelt. Die Wiederaufnahme des hollen Betriebes (Ausleihbibliothek und Lesehalle) fand am Mittwoch, den 21. Oktober d. J., statt.

Das Institut ist wie bisher an den Wochentagen von 5½–10 Uhr abends, an den Sonn- und Feiertagen von 9–1 und 3–6 Uhr zu unentgeltlicher Benutzung geöffnet. Die Ausleihbibliothek umfaßt z. B. 18 000 Bände. Im Lesesaal stehen 534 Zeitungen und Zeitschriften jeder Art und Richtung und eine Nachschlage-Bibliothek von 1550 Bänden dem Publikum zur Verfügung.

Paris. Der seit 30 Jahren in Paris bestehende Deutsche Sozialdemokratische Leseklub hält seine regelmäßigen Versammlungen an jedem Sonnabend um 9 Uhr im großen Saale des Restaurants Senn, 9, rue de Valois (Palais-Royal) ab. Einem Vortrage aus politischem oder wissenschaftlichem Gebiete folgt die Diskussion, an der jeder Anwesende sich beteiligen kann. Eine außerordentlich reichhaltige Bibliothek steht den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Kurse der französischen Sprache für Anfänger und Fortgeschrittene werden abgehalten. Deutsche, österreichische, französische, schweizerische Parteiblätter liegen zur täglichen Benutzung im Klublokale aus. Gesellschaftliche Veranstaltungen, Besuche von Museen und anderen Sehenswürdigkeiten werden unternommen. Einen Arbeitsnachweis besitz der Klub nicht, jede sonstige Unterweisung wird den Zutreffenden in brüderlicher Weise geboten. Es ist jedem nach Paris kommenden Genossen zu empfehlen, sich an den Deutschen Sozialdemokratischen Leseklub zu wenden. Unablenklich ist ein Mitglied der Ordnerkommission anwesend.

Literatur.

Das staats- und gemeindeverpflichtige Einkommen der Arbeiter. Von Konrad Kühne. Kommissionsverlag von S. Hartwig Nachfolger G. m. b. H., Berlin SW. 48, Friedrichstr. 16. 76 Seiten. Preis 0,80 Mk.

Durch die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 und 18. Juni 1907 sind die Arbeitgeber verpflichtet, über das Einkommen ihrer Arbeiter und Angestellten, die weniger als 3000 Mk. Einkommen haben, der Steuerbehörde auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Es ist dabei das gesamte Einkommen anzugeben, also auch der Verdienst aus Ueberstunden usw. Infolgedessen ist es aber auch für die Arbeiter wichtig, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bezüglich der zulässigen Abzüge kennen zu lernen, um sich gegen zu hohe Veranlagung durch Einspruch zu schützen. Für solche Fälle ist das vorliegende Büchlein ein zuverlässiger Ratgeber. An der Hand von Beispielen wird dem Steuerpflichtigen gezeigt, welcher Art Abzüge durch Gesetz und Rechtsentscheidungen festgelegt sind. Es nimmt auf die besonderen Fälle bei Arbeitern Rücksicht, worin sein Hauptverdienst gegenüber anderen umfangreichen Erläuterungen besteht. So wird es vielfach nicht bekannt sein, daß z. B. Abzüge für besondere Berufsausbildung, Fahrzettel (wenn sie zum Aufsuchen der Arbeitsstätte benutzt werden), Fahrtkosten auf der Eisen- und Straßenbahn, Beiträge zu der Unfall-, Knappheits-, Kranken- und

Invaliditätsversicherung usw. abzugsfähig sind. Jedenfalls werden die geringen Anschaffungskosten des Büchleins sich schon bei dem ersten Einspruch bezahlt machen.

Briefkasten.

Dresden. Versammlungsbericht mußte zurückgestellt werden. — Frankfurt a. M. Der Bericht kann in der Form keine Aufnahme finden. Näheres brieflich an Koll. Raib.

Versammlungskalender.

Bahnhof Heilbronn a. N. Mitgliederversammlung am 2. November 1908 um 8 Uhr abends bei Roth, Turmstr. Tagesordnung: 1. Einzahlung und Aufnahmen. 2. Bericht vom Unterhaltungsabend. 3. Vortrag des Kollegen Schwam über Wert und Nutzen der Organisation. 4. Verschiedenes.

Bahnhof Leipzig. Mitgliederversammlung am Freitag, den 30. Oktober 1908, um 1/6 Uhr abends in der „Dorfschmiede“, Kreuzstr. 14. Tagesordnung: 1. Festsetzung des Kommissionsberichts. 2. Vierteljährlicher Geschäfts- und Kassenbericht. 3. Verbandsangelegenheiten.

Bahnhof München. Quartalsversammlung am Samstag um 1/9 Uhr abends im „Orientalischen Cafe“, Rumpfstr. 32a. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls. 2. Kassenbericht. 3. Vereinsangelegenheiten und Verschiedenes.

Anzeigen

Leipzig.

Zur gefl. Beachtung! Allen unseren Teilnehmern, welche am 31. Oktober mit nach Halle fahren, zur Kenntnis, daß wir vormittags 9 Uhr vom alten Berliner Bahnhof abfahren und um 10 Uhr im „Engl. Hof“, Großer Berlin 14, zum gemeinsamen Frühstück mit den Radfahrern eintreffen.

Nachdem: Spaziergang im Saaletal und nach Siebichenstein.

Einsparungen zur Papierfabrik sind im Bureau zu entnehmen. Die Besichtigung findet voraussichtlich nachmittags 8 Uhr statt.

Die Ortsverwaltung.

Unserer Kollegin

Käthchen Casarius

zu ihrem am 24. Oktober stattfindenden Hochzeitsfeste die herzlichsten Glückwünsche!

Die Mitgliedschaft Darmstadt.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Bahnhöfen Berlin 1, 2 und 3.

Mittwoch, den 18. November 1908 (Bußtag), mittags 1 Uhr

Kombinierte Mitglieder-Versammlung

der Bahnhöfen 1, 2 und 3

in den neuemgebauten Räumen des alten „Zentral-Theaters“, Alte Jakobstraße 30.

Vorläufige Tages-Ordnung:

1. Aufstellung der Kandidaten für den 1. und 2. Vorsitzenden und 1. und 2. Kassierer.
2. Wahl von 11 Vorstandsmitgliedern per Akklamation.

Die Vertrauensleute werden gebeten, die Mitglieder auf diese Anzeige besonders hinzuweisen. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen ist erwünscht, da der Saal zeitig wieder geräumt werden muß.

Die Vorstände.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 25.

Berlin, den 24. Oktober 1908.

14. Jahrgang.

Die freiwillige Weiterversicherung bei der Kranken- und Invaliden-Versicherung.

G. Im Falle der Arbeitslosigkeit resp. bei dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung sieht sowohl das Kranken- wie Invalidenversicherungsgesetz die freiwillige Weiterversicherung vor. Bei der Unfallversicherung ist jedoch die freiwillige Weiterversicherung ausgeschlossen. Da über die Weiterversicherung noch vielfache Unklarheiten herrschen, die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen dem Arbeiter aber namentlich jetzt in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges großen Nachteil bereiten kann, soll in Nachstehendem des Näheren auf diese Materie eingegangen werden und gehen wir deshalb zunächst über zum

Krankenversicherungsgesetz.

Hier bestimmt der § 27, daß Rassenmitglieder, welche aus der Mitgliedschaft begründeten Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Krankenkasse werden, solange Mitglieder derjenigen Krankenkasse bleiben, welcher sie angehören, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Rassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Rassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Wenn nun der Arbeiter arbeitslos wird, muß er sich innerhalb einer Woche als freiwilliges Mitglied melden. Keine Krankenkasse hat das Recht, in diesem Falle die Mitgliedschaft zurückzuweisen. Trotz der klaren gesetzlichen Bestimmungen, versuchen namentlich in kleinen Orten häufig die Rassen, insbesondere die Betriebskrankenkassen, die Anmeldung zur freiwilligen Mitgliedschaft abzulehnen. Wo dies geschieht, beschwere man sich sofort bei der am Schluß des Rassenstatuts bezeichneten Aufsichtsbehörde (Magistrat, Landrat, Kreis- oder Bezirksamt usw.). Nicht allein arbeitslose, sondern auch erkrankte Mitglieder können die Rassenmitgliedschaft fortsetzen. Dasselbe trifft auch für dauernd Erwerbsunfähige zu. Da nach § 54a des Krankenversicherungsgesetzes während des Bezuges von Krankengeld die Mitgliedschaft fort dauert, so beginnt die einwöchige Frist für die Anmeldung zur freiwilligen Mitgliedschaft bei einem Arbeiter, welcher beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis bereits Krankengeld bezieht, mit dem Tage, wo der Bezug des Krankengeldes aufhört. Natürlich kann die Anmeldung auch früher geschehen, z. B. in diesem Falle gleich bei der Entlassung aus der Arbeit.

Personen, die einer Zwangsrankenkasse angehört haben und Mitglied einer anderen Zwangsrankenkasse werden, scheiden dann sofort als freiwillige Mitglieder bei der ersten Kasse aus. Niemand kann zwei Zwangskassen zugleich angehören, z. B. zwei Ortskassen oder zwei Betriebskassen oder auch einer Orts- und Betriebs- oder Innungskasse. Nur einer Orts-, Betriebs-, Innungskasse (also einer Zwangskasse) und einer freien Hilfskasse darf man zugleich angehören.

Das Erlöschen der freiwilligen Mitgliedschaft tritt ohne weiteres mit dem Eintritt in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung ein. Eine Abmeldung als freiwilliges Mitglied ist nicht einmal vorgeschrieben. In einem Falle entschied der Magistrat in Halle a. S. in bezug hierauf wie folgt: „Nach § 27 des R.-V.-G. war die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft nur solange zu-

läufig, als Kläger nicht zu einer für ihn eine andere Pflichtmitgliedschaft begründeten Beschäftigung überging, sie fand ihr Ende, als Kläger die Beschäftigung beim Maurermeister R. am 2. März 1904 aufnahm, und daher Pflichtmitglied der zuständigen Kasse (in diesem Falle Pflichtmitglied der Beklagten selbst) wurde. Das Gesetz enthält aber keine Vorschrift, daß hier, nach dem Aufhören der freiwilligen Mitgliedschaft, die Beitragspflicht fort dauern kann.“ Wehnliche Entscheidungen liegen seitens des preussischen Oberverwaltungsgerichts vor und das sächsische Oberverwaltungsgericht hat sogar entschieden, daß etwa weiter gezahlte Beiträge auf Grund des § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzuzahlen seien.

Die Zahlungstermine für die Beiträge kann das Mitglied mit der Kasse beliebig vereinbaren, entweder einwöchige oder zweiwöchige usw. Nur darauf ist streng zu achten, daß man nicht mit der Entrichtung an zwei Zahlungsterminen in Verzug gerät. Da im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft das Mitglied den Anteil des Arbeitgeberes noch mit zu entrichten, also die vollen Rassenbeiträge allein zu zahlen hat, so soll man möglichst kurze Zahlungstermine wählen.

Welches sind nun die Vorteile der freiwilligen Mitgliedschaft? Die Vorteile liegen darin, daß das Mitglied im Falle der Erkrankung Anspruch auf die vollen, im Statut vorgesehenen Rassenleistungen hat. Bei Rassen, die die Familienunterstützung eingeführt haben, kann diese eintretenfalls ebenfalls beanprucht werden. Heute haben bereits eine große Anzahl von Rassen an Stelle der Minimalleistungen höhere Leistungen eingeführt. Unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen liegt es sowohl im Interesse des Versicherten wie seiner Familie, wenn im Falle der Erkrankung ein möglichst hohes Krankengeld gezahlt wird. Welche Nachteile entstehen nun aber, wenn der Arbeiter die freiwillige Mitgliedschaft nicht nachsucht? In diesem Falle kommt dann der § 28 des R.-V.-G. in Betracht. Derselbe lautet: „Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstufungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.“

Nach diesem Paragraphen kommen bei einer innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung eintretenden Erkrankung also nur die gesetzlichen Mindestleistungen in Betracht. Was ist hiernach nun zu gewähren? Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (bei Orts-Betriebskassen usw. die Hälfte des im Statut vorgesehenen durchschnittlichen Tagelohnes). Sämtliche höhere Leistungen, die die Rassen eventl. eingeführt, also neben höherem Krankengeld die Familienunterstützung usw., bei den Gemeindefrankenkassen auch die Wöchnerinnenunterstützung kommen dann in Wegfall. Bezüglich der Wöchnerinnenunterstützung soll noch darauf hingewiesen werden, daß diese bei den Orts-, Betriebskassen usw. erst gewährt wird, wenn die Wöchnerin innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört hat. Da die Arbeiterinnen im Falle der Schwangerschaft fast regelmäßig mindestens einige Wochen vor der Me-

berkunft aus der Arbeit entlassen werden, kann denselben nicht dringen genug angeraten werden, die freiwillige Mitgliedschaft fortzusetzen. Geschieht dies nicht und die Entbindung tritt nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Orts-, Betriebskasse usw. ein, dann fällt jedwede Unterstützung weg.

Der § 28 greift nun Platz, wenn während der Erwerbslosigkeit ein Unterstützungsfall eintritt, d. h. wenn der Beginn der Krankheit, um berentwilligen Unterstützung beansprucht und gewährt wird, in die Zeit der Erwerbslosigkeit fällt. Ist dagegen die Krankheit, d. h. ein Zustand, welcher ärztliche Behandlung, Arznei usw. erfordert, bereits während der Mitgliedschaft entstanden, so wird der hierdurch begründete Anspruch des Mitgliedes davon nicht berührt, daß dieses inzwischen erwerbslos wird und erst während der Zeit der Erwerbslosigkeit ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt. Der § 28 findet auch bei selbstverschuldeter Erwerbslosigkeit Anwendung. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe schließt den Bezug des Krankengeldes nicht aus, denn die Beschäftigung eines Strafgefangenen ist keine freiwillige. Der Anspruch auf Sterbegeld aus § 28 besteht nicht, wenn der infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse Ausgeschiedene zwar innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, die Erkrankung aber erst nach dem Ablauf der drei Wochen zu dem Tode führt. Für die Berechnung der dreiwöchigen Frist kommen volle 21 Tage in Betracht. Die Rassenmitgliedschaft vor dem Ausscheiden braucht nicht bei einer Kasse bestanden zu haben. Es genügt auch, wenn man mehreren Rassen hintereinander als Mitglied angehört hat. Erfolgt z. B. Sonnabends die Entlassung und der Arbeiter tritt am nächsten Montag wieder in Arbeit, so kommt in diesem Falle, da der Sonntag als Arbeitstag ausfällt, eine ununterbrochene Mitgliedschaft in Betracht. Auch beim Wegzug aus dem Rassenbezirk erlöschen die Ansprüche gemäß § 28 nicht.

Außer der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung kommt nun noch die Weiterversicherung unter dem

Invalidenversicherungsgesetz

in Betracht. Nach § 14 dieses Gesetzes sind Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis ausscheiden, befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern. In diesem Falle kann der Versicherte die Höhe der Marken selbst bestimmen; Zusatzmarken, die das frühere Gesetz vorschrieb, sind in Wegfall gekommen. Eine Invalidenkarte läuft zwei Jahre und innerhalb dieser zwei Jahre müssen mindestens 20 Marken verwendet worden sein. Ist dies nicht der Fall, dann erlischt die Anwartschaft, d. h. die Ansprüche auf Rente usw. kommen in Wegfall, wenn man übersehen hat, mindestens 20 Marken innerhalb zwei Jahre zu verwenden. Da die Marken zur niedrigsten Klasse 14 Pf. kosten, so kann man sich beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung für 280 Mk. alle zwei Jahre sämtliche Rechte bei der Invalidenversicherung erhalten.

Korrespondenzen.

Berlin. Am 11. Oktober 1908 fand eine kombinierte Versammlung der Zahlstellen 1, 2 und 3 mit folgender Tagesordnung statt: 1. Mitteilungen über die Verschmelzungsfrage, 2. Event. Statutenberatung. Kollege Moriz eröffnete dieselbe um 12½ Uhr und gibt bekannt, daß die Leitung der Versammlung die Kollegen Moriz, Kollegen Teske, Kollege Bleich und Groth übernommen haben. Als Gäste waren die Kollegen Kalb-Frankfurt und Krumpert-Cöln anwesend. Kollege Moriz führt sodann folgenden aus: Durch die feierzeit gehaltenen Resolutionen in Zahlstelle 1 und 2 wurde im Prinzip der Zusammenschluß der drei

Zahlstellen angenommen, auch die Zahlstelle 3 hat sich in einer Versammlung für denselben erklärt, so daß also der Zusammenschluß aller drei Zahlstellen vor sich geht. Einem Wunsch der Zahlstelle 1, den Verschmelzungsgedanken nach dem Verbandstag weiter zu besprechen, wurde Rechnung getragen und war es nach dem Verbandstag der Verbandsvorstand, der diesen Gedanken aufnahm; in einer kombinierten Sitzung wurde eine Kommission, bestehend aus 4 Kollegen von Zahlstelle 2, 3 Kolleginnen von Zahlstelle 1, 2 Kollegen von Zahlstelle 3 und 2 Verbandsvorstandskollegen, letztere nur mit beratender Stimme, gewählt. Diese Kommission hatte einen harten Stand, denn sie hatte zunächst die prinzipielle, aber auch dann die materielle Seite zu beraten. Im Prinzip beschloß die Kommission, daß die Verschmelzung vom 1. Januar 1909 beginnt, daß das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember geht, die Ortszuschläge der bisherigen Zahlstellen werden gleichmäßig gestellt. In materieller Beziehung wurde festgelegt, daß Zahlstelle 1 7000 Mk., Zahlstelle 2 12 000 Mk. und Zahlstelle 3 3750 Mk., in Summa ca. 22 000 Mk., als Einlage zahlt. Das übrigbleibende Vermögen wird von den augenblicklich antretenden Personen weiter verwaltet und sind nach einem Jahre über die weitere Verwendung Vorschläge zu machen. Da Zahlstelle 3 nicht kapitalträchtig genug ist, hat die Einzahlung der Summe Zahlstelle 2 übernommen, so daß sich also von den einzelnen Mitgliedern niemand zurückgesetzt fühlen kann. Die Ortszuschläge wurden mit 10 Pf. festgesetzt, so daß also der Gesamtbeitrag immer 10 Pf. mehr beträgt als er auf dem Verbandstag festgelegt wurde (Klasse 2 35 Pf. usw. bis Klasse 5 60 Pf.), und hat sich aus diesem Grunde in Zahlstelle 1 sowohl als in Zahlstelle 3 eine kleine Beitragserhöhung nötig gemacht, dafür partizipieren aber auch die Kolleginnen und Kollegen an den Unterstützungseinrichtungen. Bei der Zahlstelle 2 kommt nur in der 2. Beitragsklasse eine Erhöhung um 5 Pf. in Betracht. Allerdings müssen die bis 31. Dezember cr. fälligen Verbandsabrechnungen der einzelnen Zahlstellen vom eigenen Vermögen gedeckt werden. Zur Leitung der gemeinsamen Zahlstelle soll ein Vorstand von 15 Personen gewählt werden und zwar soll Zahlstelle 1 5 Personen, Zahlstelle 3 7 und Zahlstelle 2 drei Personen stellen. Die Vorschläge hierzu werden in einer im November stattfindenden Versammlung gemacht, die Wahl wird in der Weise vorgenommen, daß die angestellten Kollegen auf Grund der Verbandstagsbeschlüsse und die anderen Kollegen per Affirmation gewählt werden. Sehe die Anzahl der Vorstandsmitglieder auch etwas hoch aus, so sei eine solche aber augenblicklich notwendig, denn es wird im ersten Jahre ein gut Teil Mehrarbeit geben. Die kombinierte Vertrauenspersonen-Sitzung hat sich mit vielen Vorschlägen einverstanden erklärt und da durch dieselben es möglich sein wird, das alte gesteckte Ziel zu erreichen, die gemeinsame Zahlstelle aber auch kapitalträchtiger und aktionsfähiger sei, hoffe er, daß auch die Versammlung die Vorschläge annehmen wird. Eine Diskussion wird nicht gewünscht, in der Abstimmung wird die Verschmelzung zum 1. Januar 1909 einstimmig angenommen.

Danach erklärt Kollege Moriz, daß es sich jetzt nicht mehr um eine „event.“, sondern überhaupt um eine Statutenberatung handelt. Kollege Groth verliest die einzelnen Paragraphen. Bei § 1 wendet sich Kollege Land gegen die Bestimmung, daß bei Renaufnahmen der Betreffende 6 Monate in Druckereien gearbeitet haben muß. Kollege Moriz erklärt, daß diese Bestimmung unbedingt notwendig sei und bestehen bleiben müsse. In besonderen Fällen, wie sie Kollege Land anführte, seien statutarisch Ausnahmen vorgesehen. § 1 wird gegen einige Stimmen angenommen. § 2 wird ohne Diskussion einstimmig angenommen. Bei § 3 weist Kollege Rodenberg auf ein angebliches Versehen hin, ihm wird aber durch Kollegin Thiede sein Irrtum aufgeklärt. Darauf werden die §§ 3—10 einstimmig angenommen, nachdem Kollegin Hanna darauf hingewiesen, daß bei Unterstützung von Anträgen diese auch durch Zuzug gesehen, was Kollege Moriz als selbstverständlich hinstellt. In der General-Abstimmung wird Statut und Geschäftsordnung einstimmig angenommen und hierauf die Versammlung mit einem Hoch auf die Verschmelzung und mit dem Wunsche, daß die gemeinsame Zahlstelle blühen und gedeihen möge, geschlossen, nachdem noch Kollege Moriz auf das am 25. Oktober stattfindende Herbstfest der Zahlstelle 2 hingewiesen hatte.

München. Das graphische Kartell hatte auf Montag abend eine öffentliche Versammlung in den Münchener Lindl-Keller einberufen, die von über 1500 Personen besucht war. Genosse Barrer

Karl Pflüger aus Zürich sprach über das Thema: Die politische und die industrielle Demokratie, indem er ausführte: Im 19. Jahrhundert zog eine mächtige flutwelle demokratischer Bewegung durch die Lande, die heute im 20. Jahrhundert noch keineswegs abgeflutet ist. Die Organisation des Staates, der durch brutale Gewaltmittel gegründet wurde und ein Mittel zur Unterdrückung der Massen in der Hand mächtiger Herrscher war, wurde durch ständige Kämpfe derart modifiziert, daß immer neuen Schichten der Bevölkerung ein gewisser Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt werden mußte. Das Ziel jeder demokratischen Bewegung kann aber kein anderes sein, als die reine Demokratie, in der jeder gereifte und geistig gesunde Mensch an den öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt, die jedem einzelnen sicheren Schutz und überdies freien Spielraum für seine persönliche Entwicklung gewährt; denn der Staat ist um des Menschen willen da, nicht umgekehrt. Redner entwirft dann ein Bild von den verschiedenen bestehenden Staatsformen, den Autoritätsstaaten, den monarchischen Staaten und den parlamentarisch-konstitutionellen Staatsformen, welche letztere sich allmählich die Welt erobert habe. Keine politische Demokratie aber, in der allgemeines und direktes Wahlrecht für Männer und Frauen besteht, in der das Volk direkt an der Gesetzgebung teilnimmt, in der nach dem Proportionalverfahren gewählt wird, besteht nur in einigen Kantonen der Schweiz und in Zürich und wird in einigen Staaten Amerikas angestrebt. Die politische Freiheit ist aber noch nicht die wahre und vollkommene Freiheit. Daher darf sich auch die demokratische Entwicklung nicht erschöpfen in der formalen demokratischen Ausgestaltung des Staatswesens, der demokratischen Form muß vielmehr auch der demokratische, soziale Inhalt gegeben werden, die wirtschaftliche Gerechtigkeit. Es muß das absolutistische System im Unternehmertum ersetzt werden durch die konstitutionelle Verfassung im wirtschaftlichen Leben. Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur industriellen Demokratie bilden die Tarifverträge, die eine teilweise Verbesserung der Arbeitsbedingungen brachten. Aber damit kann sich eine industrielle Demokratie keineswegs zufrieden geben. Warum sollte die Arbeiterschaft nicht bei der Art des Betriebes ein wichtiges Wort mitreden, warum sollte sie nicht einem rücksichtlosen Unternehmer im Tarifvertrag vorschreiben, welche Werkzeuge, welche Maschinen anzuschaffen sind. Sollte sie nicht gefährliche und gesundheitschädliche Arbeitsmethoden einfach ausschalten können? Sollte sie nicht dem Unternehmer sagen können, wie viele Arbeiter zur gefahrlosen Durchführung einer bestimmten Arbeit nötig sind? Aber die soziale Entwicklung auf diesem Gebiete wird noch viel weiter gehen: Die Arbeiterschaft wird auch ein Wort reden betreff Übernahme oder Nichtübernahme von Bestellungen, betreff des Bezuges der Rohprodukte und ihrer Preise. Die Arbeiterschaft eines Betriebes wird sich kümmern um die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter der Lieferanten der Rohprodukte. Und wenn also das Recht des sogenannten Herrn im Hause immer mehr geschmälert ist, wird auch kein Arbeitgeber mehr seine Produkte verkaufen können, ohne daß die Arbeiterschaft weiß, wie viel er dafür erhält. So kommen wir zur industriellen Demokratie und an Stelle des absolutistischen Kapitalismus, der jetzt im Fabrikbetrieb, im wirtschaftlichen Leben herrscht, wird langsam aber sicher das konstitutionelle System treten. Die politische Demokratie und die industrielle Demokratie aber, sie gehören zusammen. Und die politische Demokratisierung der Völker, die uns heute nach dem berühmten Worte eines Aristokraten überflutet, ruft im Naturnotwendigste nach der industriellen Demokratie. Diese führt dann zur sozialen Demokratie. Das Ziel dieser Entwicklung ist kein anderes, als ein Volk, das aus voll entwickelten Individuen besteht, die besterleits besteht. Gesunde, starke, ihre Existenz nicht bloß fristende Bürger, die bilden den Nationalreichtum eines Staates. Und der Wert und der Reichtum einer Nation besteht wie Pestalozzi sagt, in geistig, sittlich und ökonomisch hochstehenden Bürgern. — Die Anwesenden sollten den interessantesten Ausführungen des Redners lebhaften Beifall. Nachdem noch Genosse Schmid die Versammlung aufgefordert hatte, zur Erreichung einer solchen Demokratie die Parteipresse zu unterstützen, schloß Genosse Wassermann die Versammlung mit der Aufforderung an die graphischen Arbeiter, noch zahlreicher, als es schon gesehen, den dem Graphischen Kartell angeschlossenen Organisationen beizutreten.

Suttgart. Nachdem am 12. Oktober eine Versammlung nur für Kolleginnen mit dem Vortrage von Frau Wörner, Naturheilkundige, über: „Die häufigsten Unterleibsleiden der Frauen, ihre

Ursache und Behandlung“, stattfand, sah die Verwaltung sich veranlaßt, am 13. d. M. auch eine Versammlung für die Kollegen abzuhalten. Die Tagesordnung lautete: 1. Worin besteht unser Elend und wie befreien wir uns davon? (Referent Kollege Werner.) 2. Aussprache über unser Statut. 3. Verschiedenes. Der Referent führte folgendes aus: Worin besteht unser Elend? Ein großer Teil der Arbeiterschaft weiß ja vom Elend eigentlich nichts oder nicht viel, weil man eben daran so gewöhnt ist, daß man faum zu denken wagt, es könnte auch anders sein. Unser Elend besteht mit einem Worte gesagt in unserer Besitzlosigkeit. Wir können nicht teilnehmen an den Kulturgütern der Menschheit, weil wir faum die Mittel haben, unsere elementarsten Lebens- und Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Welch blutiger Lohn liegt in diesen Worten: Wir, die alle Werte schaffen, sind ausgeschlossen vom Genuß derselben. Woher kommt das? Sehen wir uns in unserem Wirtschaftsleben um, so finden wir zwei Klassen von Menschen: die Klasse der besitzlosen Arbeiter auf der einen und die Klasse der Kapitalisten auf der anderen Seite. Diese beiden Klassen sind es, welche der heutigen Gesellschaftsordnung ihr Gepräge ausdrücken. Die Kapitalisten geben ihr (?) Geld in ein Unternehmen, sie stellen Arbeiter ein, damit diese Arbeiter ihnen durch ihren Schweiß ihr Geld vermehren. Der Arbeiter aber hat nichts als seine Arbeitskraft, die er dem Kapitalisten zu verkaufen gezwungen ist, wenn er leben will. Wir sehen also, daß die Rollen ziemlich ungleich verteilt sind. Was müssen wir aber nun tun? Weil wir wissen, daß wir nur eine Ware zu verkaufen haben, unsere Arbeitskraft, so müssen wir eben sehen, diese Ware so teuer als möglich zu verkaufen. Dieses Ziel erreichen wir aber nur, wenn wir von unserer schärfsten Waffe Gebrauch machen, von unserem Koalitionswort, wenn wir Sorge tragen, daß die große Masse der Nichtorganisierten auch zur Befinnung ihrer Lage kommt. Der Preis, den wir für unsere Arbeitskraft bekommen, ist der Regulator für unsere Lebenshaltung: je höher der Lohn, desto besser können wir unsere Lebensbedürfnisse befriedigen und umgekehrt. Ein großes Hindernis für die Arbeiterbewegung ist nun in erster Linie die „verdamnte Bedürfnislosigkeit der Arbeiter“, die schon Ferdinand Lassalle geisterte, sie kennen keine höheren Bedürfnisse wie Essen, Trinken und Schlafen, wenn es nur dazu reicht, dann sind sie zufrieden. — Aber auch der leidige Fatalismus ist für die aufstrebende Arbeiterklasse sehr hinderlich, die falsche Meinung: es hilft doch alles nichts, wir müssen tun, was wir wollen, wir bleiben eben unterdrückt. Nun, wer Augen hat zu sehen, der muß die Erfolge wahrnehmen, die die Arbeiterbewegung in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hat. Auch unser Verband war in der Lage, erhebliche Erfolge für uns zu erzielen, so der Tarifabschluß mit der Lohnaufbesserung von 1 Mk. bis teilweise 4 und 5 Mk. pro Woche und Person. Damit dürfen wir aber natürlich noch nicht zufrieden sein, sondern wir müssen weiter kämpfen, bis wir das Endziel erreicht haben, die volle Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln des Kapitalismus. Bis niedergetreten ist die kapitalistische Gesellschaftsordnung und herrscht die völkerebeglückende und befreiende sozialistische Gesellschaft, solange sei unsere Devise: Kampf dem Kapitalismus, Kampf bis aufs Messer! Agitiert, organisiert, dann muß der Sieg unser werden! Kräftiger Beifall wurde dem Referenten für seine begeisterten Worte zu teil. Der 2. Vorlesende Kollege Weiser dankt im Namen der Versammlung, er bedauert nur, daß dieser Vortrag nicht mehr Zuhörer gefunden hat, er hofft aber, daß die Anwesenden die richtige Ausbannung ziehen würden, nicht zu wanken und nicht zu rasten, bis auch der letzte Kollege und die letzte Kollegin dem Verbände angehört. Bei Punkt 2 bemerkt der Vorlesende, nachdem er die jetzige Lage der Lokalkasse erklärte, daß der Sozialbeitrag von 5 Pf. auch ferner erhoben wird, dafür wird es möglich sein, den kranken Mitgliedern einen Zuschuß zu ihrer statutarischen Unterstützung zu gewähren, der größere Teil soll aber zu einem lokalen Kampffonds angesammelt werden. Diese Vorschläge erwecken allgemeine Sympathie, doch wird bemerkt, daß zu den Vorarbeiten des Statutenentwurfs in erster Linie eine genaue Statistik gehört, damit man genau vorher berechnen kann, wieviel man bei dem Beitrag von 5 Pf. gewinnen kann; auch diese Bemerkung findet Beifall. Unter Verschiedenen erinnert Kollege Weiser nochmals an den am 18. d. M. stattfindenden Ausflug nach Heilbrunn. Hierauf wird die begeistert verkaufte Versammlung geschlossen. Möge das Gehörte für die Zukunft reiche Früchte tragen! U. S.